Fachliche Stellungnahme zur Berücksichtigung von Landschaftlichem Vorbehaltsgebiet, Regionalem Grünzug und Biotopverbund

Bebauungsplan Nr. 50 „Gesundheitszentrum Schönwiese“
Planänderung Stand 14.10.2025

Auftraggeber:	Gemeinde Rohrbach
Ansprechpartnerin:	Frau Christine Müller mueller@trend-immo.com
Auftragnehmer:	Natur Perspektiven GmbH
Lage	Fl.-Nr. 943/5
Flurnummern:	943/4 (Teilfläche) Gemarkung Rohrbach
Gemeinde:	Rohrbach
Landkreis:	Pfaffenhofen an der Ilm
Bearbeitung:	Dominik Meier (M.Sc.)
Stand:	26.01.2026

NATUR PERSPEKTIVEN

E-Mail: info@natur-perspektiven.de
Web: www.natur-perspektiven.de
Tel.: 0177 3465343
Adr.: Hangenham 23 | 85417 Marzling

Inhalt

Abbildungsverzeichnis 3
1 Anlass, Aufgabenstellung und Prüfmaßstab 4
2 Datengrundlagen 4
3 Methodik und Bewertungslogik 7
4 Ausgangssituation: Raumordnerischer und funktionaler Kontext 7
4.1 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 13 „Ilmtal“ – Funktionen 7
4.2 Regionaler Grünzug Nr. 08 – Funktionen 7
4.3 Biotopverbund – lokale Leitstrukturen im Planungsraum 8
4.4 Klimaökologische Situation und Sensibilitäten 8
5 Beschreibung der Planänderung 8
6 Fachliche Bewertung 9
6.1 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 13 „Ilmtal“ 9
6.2 Regionaler Grünzug Nr. 08 – Freiraum- und Klimafunktionen 10
6.3 Biotopverbundachse / Schwerpunktgebiet des regionalen Biotopverbundes „Ilm“ 12
7 Handlungsempfehlungen und Auflagenvorschläge für die Praxis 13
7.1 Maßnahmen zur Berücksichtigung des Regionaler Grünzug / Klima 13
7.1.1 Vermeidung barrierewirksamer Einfriedungen im Korridorbereich 13
7.1.2 Versiegelungsminimierung und wasserdurchlässige Beläge 13
7.1.3 Baumpflanzungen zur Verschattung ohne Riegelwirkung 13
7.1.4 Sicherung eines unbebauten, hindernisarmen Korrdidorquerschnitts 13
7.2 Maßnahmen zur Berücksichtigung des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet / Landschaftsbild und Erholung 13
7.2.1 Kantenverträgliche Gestaltung der Randbereiche zum Ilmtal 13
7.2.2 Wegeverbindungen/Erholungsfunktion 14
7.2.3 Baustellenmanagement/Schutz sensibler Bereiche 14
7.3 Maßnahmen zur Berücksichtigung des Biotopverbunds 14
7.3.1 Anlage artenreicher Säume 14
7.3.2 Anlage Hecken/Gebüsche 14
7.3.3 Trittsteinbiotope (Steinhaufen/Lesesteinhaufen) 15
7.3.4 Durchlässigkeit/Querungshilfen für Kleintiere 15
7.3.5 Lichtkonzept zur Reduzierung von Außenbeleuchtung 15

8 Zusammenfassende Gesamtbewertung 16

9 Anlagen- und Quellenverzeichnis 17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Grünordnungs- und Bebauungsplan Nr. 50 "Gesundheitszentrum Schönwiese". (Bildquelle: Eichenseher Ingenieure GmbH). 5

Abbildung 2: Planänderung der Bebauungs- und Freiraumplanung nach Stellungnahme mit der Regionalplanung Ingolstadt. Stand: 14.10.2025 (Bildquelle: Eichenseher Ingenieure GmbH). 6

1 Anlass, Aufgabenstellung und Prüfmaßstab

Im Zuge der Überplanung der Fl.-Nr. 943/5 und 943/4 (Teilfläche) in der Gemarkung Rohrbach ist gutachterlich zu bewerten, ob die geänderte Bauleitplanung die Funktionen

- des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 13 „Ilmtal“,
- des Regionalen Grünzugs Nr. 08 „Ilmtal mit Gerolsbachtal, Tal des Geisenhausener Baches und Tal der Wolnzach“ sowie
- der regionalen Biotopverbundachse bzw. des Schwerpunktgebietes des regionalen Biotopverbundes „Ilm“ ausreichend berücksichtigt.

Seitens der Regierung von Oberbayern (Regionalplanung) wurden – trotz grundsätzlich positiver Plananpassungen – insbesondere mögliche Barrierewirkungen (Versiegelung/Stellplätze, Einfriedungen, Beleuchtung, Störungen) sowie die Frage nach der ausreichenden Breite und Funktionsfähigkeit der verbleibenden Korridore (Flutkanal, Bahntrasse und östlicher Grünraum mit Stillgewässer) kritisch adressiert. Das Gutachten liefert eine funktionsbezogene Abwägungsgrundlage sowie praxisorientierte Handlungsempfehlungen, damit die Planung den raumordnerischen Funktionen nicht entgegensteht.

2 Datengrundlagen

- Konzept Planänderungen (Stand 14.10.2025).
- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung und Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, BP Nr. 50 (Vorentwurf/Planstand 13.05.2025).
- Klimatische Stellungnahme zum Verfahren (Stand 16.01.2026).
- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) Bebauungsplan Nr. 50 „Gesundheitszentrum Schönwiese“, Gemeinde Rohrbach (Stand 15.10.2025).
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP) Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm – Ziele und Maßnahmen (Themendarstellungen Gewässer/Feucht-/Trockenlebensräume).
- Auszüge Regionalplan Region Ingolstadt (Ziele/Grundsätze zu Regionalem Grünzug und Landschaftlichem Vorbehaltsgebiet) sowie Biotopverbunddaten (Schwerpunktgebiet „Ilm“).

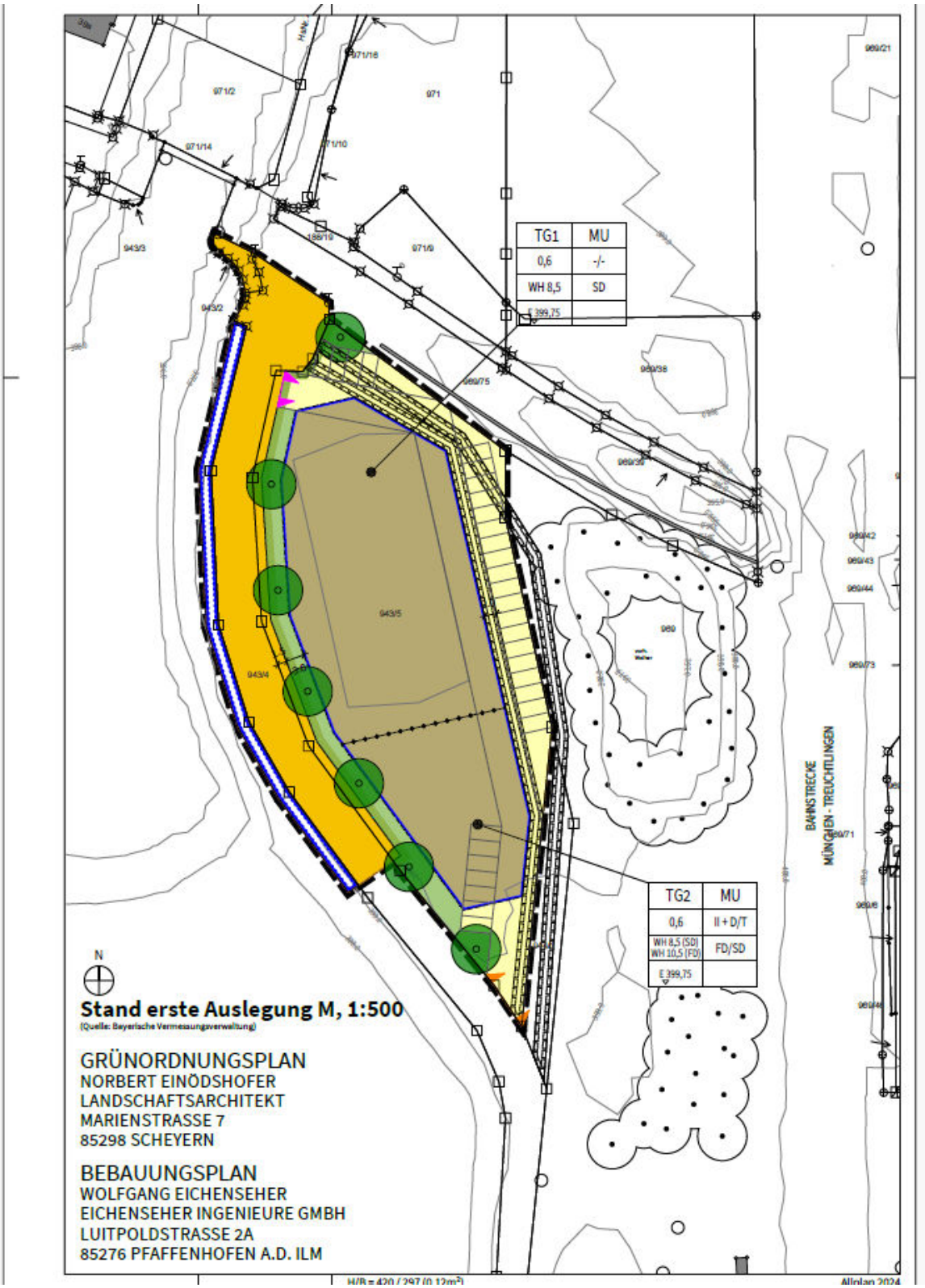

Abbildung 1: Grünordnungs- und Bebauungsplan Nr. 50 "Gesundheitszentrum Schönwiese". (Bildquelle: Eichenseher Ingenieure GmbH).

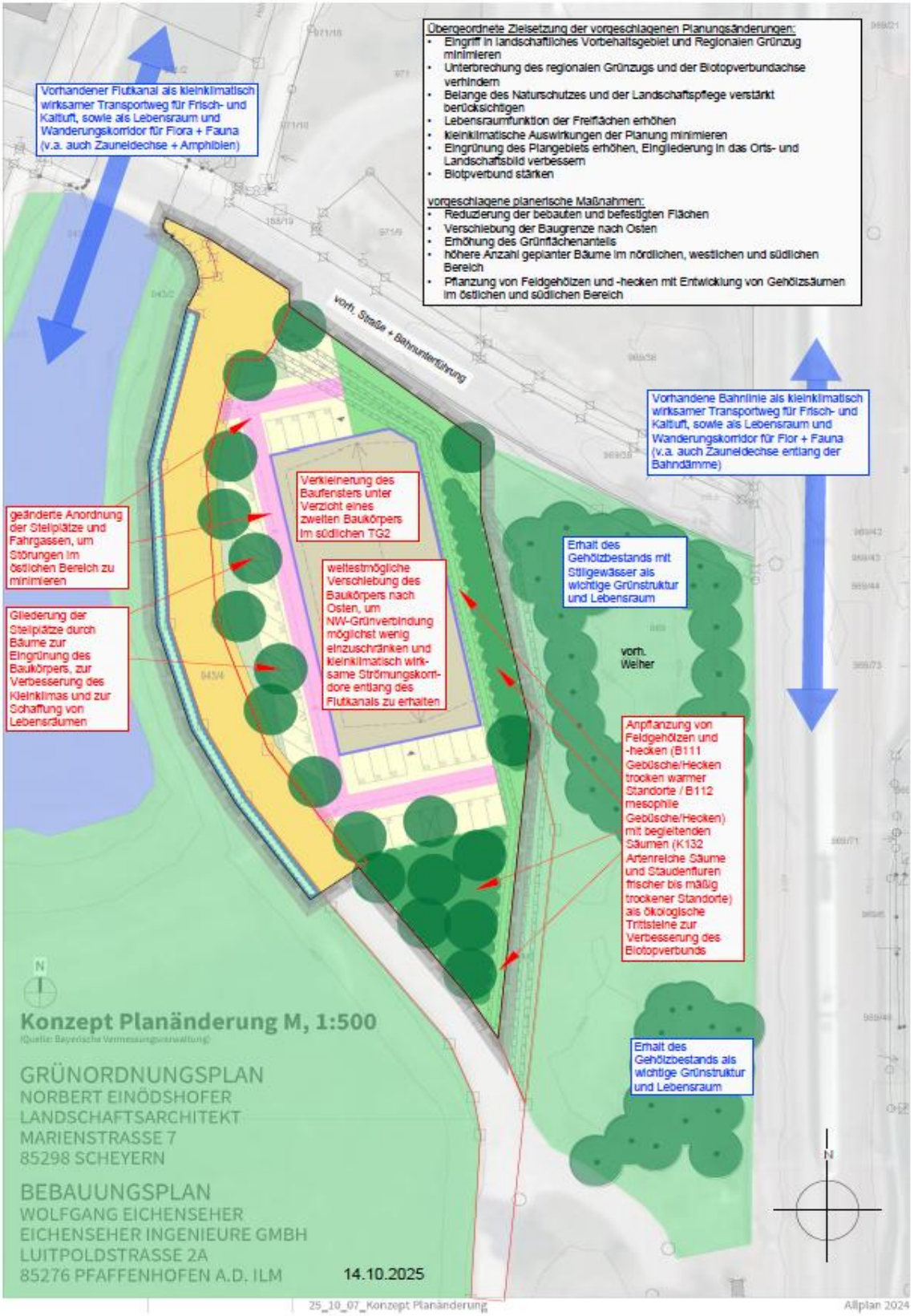

Abbildung 2: Planänderung der Bebauungs- und Freiraumplanung nach Stellungnahme mit der Regionalplanung Ingolstadt. Stand: 14.10.2025 (Bildquelle: Eichenseher Ingenieure GmbH).

3 Methodik und Bewertungslogik

Die Bewertung erfolgt funktionsbezogen und prüft nicht nur den Flächenanteil an Grün-/Freiflächen, sondern deren Wirksamkeit im Sinne von Durchgängigkeit, Störungsarmut und Barrierefreiheit. Für jedes Schutz- bzw. Raumordnungsinstrument werden die einschlägigen Funktionen abgeleitet und die Planänderung daran gespiegelt.

Prüfkriterien (Auswahl):

- Korridorbreite und -kontinuität (keine Engstellen/„Flaschenhälse“),
- Barrierewirkungen (Versiegelung, Einfriedungen, Höhenversprünge, Lärm/Licht),
- Qualität der Leitstrukturen (Gewässerrand, Saum-/Heckenstruktur, Gehölzriegel),
- Querbarkeit und Aufenthaltsqualität für Zielarten/Artengruppen,
- Kompensation/Optimierung (Aufwertung außerhalb des Baufensters, Schnittstellenmanagement).

4 Ausgangssituation: Raumordnerischer und funktionaler Kontext

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum „Donau–Isar–Hügelland“ und befindet sich innerhalb eines Schwerpunktgebietes des regionalen Biotopverbundes, im Bereich eines Regionalen Grünzugs sowie am Rand des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

4.1 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 13 „Ilmtal“ – Funktionen

Für landschaftliche Vorbehaltsgebiete kommt den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gemäß der Zielsetzung im Regionalplan (Pkt. 7.1.8.2 Z) „besonderes Gewicht“ zu. Für das Vorbehaltsgebiet Nr. 13 „Ilmtal“ wird insbesondere die Bedeutung der Überschwemmungsgebiete der Ilm für die Entwicklung eines regionalen Biotopverbundes, für gewässerschützende Maßnahmen sowie als Frischlufttransportweg hervorgehoben. Im Prüfkontext sind daher v. a. Biotopverbund-/Gewässerfunktionen und klimaökologische Ausgleichsfunktionen maßgeblich.

4.2 Regionaler Grünzug Nr. 08 – Funktionen

Regionale Grünzüge sichern großräumig Freiraumfunktionen (u. a. Klimaausgleich/Durchlüftung, Biotopverbund, Landschaftsbild und Erholung) und wirken einer Zersiedelung und Freiraumzerschneidung entgegen. Der Regionale Grünzug Nr. 08 umfasst das Ilmtal mit Nebentälern (Gerolsbachtal, Geisenhausener Bach, Wolnzach). Im vorliegenden Verfahren steht – entsprechend der fachlichen Einwände – insbesondere die Frisch- und Kaltluftleitbahnfunktion sowie die Durchgängigkeit entlang der linearen Talräume im Fokus.

4.3 Biotopverbund – lokale Leitstrukturen im Planungsraum

An das Planungsgebiet grenzen:

- westlich der Flutkanal der Ilm mit besonnten Säumen entlang der Böschung (künstlich angelegtes Stillgewässer als zentrales Element des Hochwasserschutzkonzepts),
- östlich eine Grünfläche mit naturnahem Feldgehölz und einem kleineren Stillgewässer
- weiter östlich die Bahnlinie München–Nürnberg mit Bahndamm.

Diese Strukturen bilden im Verbund mit Saum-/Gehölzstrukturen potenzielle Wander- und Austauschachsen für Arten feuchter Standorte, Gewässer-/Röhrichtarten sowie für strukturgebundene Arten entlang linearer Leitstrukturen (Hecken, Gehölzränder, Bahn-/Grabenbegleitgrün).

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass insbesondere der Flutkanal aufgrund seines offenen Wasserkörpers, der besonnten Uferbereiche und des damit verbundenen erhöhten Insektenaufkommens auch als Nahrungshabitat für Fledermausarten dient. Lineare Gewässerstrukturen werden von Fledermäusen regelmäßig als Jagdhabitate und Leitlinien im Flugraum genutzt.

4.4 Klimaökologische Situation und Sensibilitäten

Die klimatische Stellungnahme stuft die Verortung des Untersuchungsgebietes als sensibel für die regionale nächtliche Durchlüftung ein. Entlang Flutgraben und Bahntrasse bestehe ein unbebauter Korridor mit Nord–Süd-Ausrichtung, der als Luftleitbahn Kaltlufttransport fördert; das Kaltluftdurchlüftungspotential wird als „extrem gut“ beschrieben (Klimatische Stellungnahme, Kap. 2.2, S. 7–8). Die Stellungnahme bewertet den Planfall insgesamt als klimatisch verträglich, sofern Barrieren (v. a. undurchlässige Einfriedungen) vermieden und Versiegelungen klimafunktional optimiert werden (S. 10–11).

5 Beschreibung der Planänderung

Die Planänderung (Stand 14.10.2025) reagiert auf die Stellungnahmen zur ersten Auslegung und verfolgt u. a. eine Entlastung des Ostens (Bahntrasse/Grünraum) durch Verlagerung von Stellplätzen sowie eine Mehrung und funktionale Aufwertung von Grünflächen. Eine Anordnung des Baukörpers entlang der Fließrichtung der Kaltluftleitbahn minimiert zudem die Strömungshinderniswirkung (Klimatische Stellungnahme, Kap. 3, S. 10).

6 Fachliche Bewertung

6.1 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 13 „Ilmtal“

Bewertungsfrage:

Führt die Planung am Rand des Vorbehaltsgebiets zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktionen Arten-/Biotopschutz, Boden-/Wasserhaushalt, Landschaftsbild/Erholung oder der im Regionalplan besonders betonten Entwicklung des Biotopverbundes und des Frischlufttransportweges?

Einordnung:

- Das Plangebiet weist gemäß Umweltbericht überwiegend intensiv genutztes Grünland ohne nennenswerte kleinräumige Strukturelemente auf (S. 12). Der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beschreibt das Gebiet zudem als verbrachtes Grünland mit einem hohen Anteil an Goldruten (S. 5). Aufgrund der geringen Strukturvielfalt und der überwiegend ruderal geprägten Vegetation ist die Eigenwertigkeit des Plangebiets als Kernlebensraum aus naturschutzfachlicher Sicht als gering einzustufen. Im Rahmen der vorliegenden Erhebungen konnten keine besonders oder streng geschützten Arten innerhalb des Plangebiets nachgewiesen werden.

Die funktionsbestimmenden Strukturen des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets liegen nicht im Plangebiet selbst, sondern randlich angrenzend:

- westlich der Flutkanal der Ilm als gewässer- und klimabezogene Leitstruktur,
- östlich ein naturnaher Grünraum mit Stillgewässer,
- weiter östlich die Bahnlinie mit begleitenden Saum- und Böschungsstrukturen.

Diese randlichen Elemente prägen maßgeblich die Funktionen des Vorbehaltsgebiets in Bezug auf Biotopverbund, Landschaftsbild und klimatischen Ausgleich.

Bewertung:

- Arten- und Biotopschutz:
  Aufgrund der geringen naturschutzfachlichen Eigenwertigkeit des Plangebiets selbst sind durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Arten oder Biotopen im Kernbereich des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets zu erwarten. Maßgeblich ist jedoch, dass die angrenzenden funktionsbestimmenden Strukturen (Flutkanal, östlicher Grünraum, Bahntrasse) nicht durch zusätzliche Barrieren, Störungen oder funktionale Abriegelungen beeinträchtigt werden. Dies betrifft insbesondere Einfriedungen, intensive Beleuchtung sowie störungsintensive Nutzungen in unmittelbarer Randlage.

- Boden- und Wasserhaushalt:
  Das Plangebiet weist keine besonderen Boden- oder Wasserfunktionen im Sinne des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets auf. Gleichwohl kann eine großflächige Versiegelung in Randlage negative Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt sowie auf Retentions- und Versickerungsfunktionen haben. Eine Minimierung der Versiegelung und der Einsatz wasserdurchlässiger Beläge sind daher fachlich geboten, um indirekte Beeinträchtigungen angrenzender Gewässer- und Feuchträume zu vermeiden.

- Landschaftsbild und Erholung:
  Das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Ilmtal“ ist durch einen offenen Talraum mit hoher landschaftlicher Eigenart geprägt. Das Plangebiet übernimmt hierbei eine Übergangsfunktion zwischen bebautem Siedlungsbereich und Talraum. Wesentliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind dann zu erwarten, wenn harte bauliche Kanten, visuell dominante Einfriedungen oder auffällige Beleuchtungs- und Werbeanlagen entstehen. Eine kantenverträgliche Gestaltung mit gestuften Gehölz- und Saumstrukturen ist daher erforderlich, um die visuelle Durchlässigkeit und den Freiraumcharakter des Talraums zu wahren.

- Biotopverbund und Frischlufttransportweg:
  Der im Regionalplan betonte Biotopverbund sowie der Frischlufttransportweg verlaufen im Ilmtal primär entlang der angrenzenden Gewässer- und Grünstrukturen. Die Planung berührt diese Funktionen nicht unmittelbar, kann sie jedoch indirekt schwächen, wenn es zu einer funktionalen Einengung oder Störung der randlichen Korridorstrukturen kommt. Eine konsequente Vermeidung zusätzlicher Barrieren sowie eine optimierende Ausgestaltung der Randbereiche sind daher zwingend erforderlich.

6.2 Regionaler Grünzug Nr. 08 – Freiraum- und Klimafunktionen

Bewertungsfrage:
Wird die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs als Luftleitbahn/Durchlüftungskorridor, Biotopverbund- und Freiraumachse und landschaftsprägender Freiraum gesichert?

Einordnung:
Der Planungsraum liegt innerhalb des Regionalen Grünzugs Nr. 08 „Ilmtal“. Der Regionale Grünzug erfüllt im Untersuchungsraum insbesondere Funktionen als Kaltluftentstehungs- und -leitbahn, als Freiraum- und Biotopverbundachse sowie als landschaftsprägender Talraum.

Klima:
Die klimatische Stellungnahme weist für das Untersuchungsgebiet einen Kaltluftvolumenstrom von > 50 $m^3/m^2/s$ zum Zeitpunkt der maximalen nächtlichen Auskühlung aus und leitet hieraus ein sehr hohes Kaltluftdurchlüftungspotential ab (Klimatische Stellungnahme Kap. 2.2, S. 7–8).

Der Korridor entlang des Flutgrabens und der Bahntrasse fungiert dabei als zentrale Luftleitbahn.

Die Planänderung reduziert im Vergleich zum ursprünglichen Planungsstand die Strömungshinderniswirkung durch die geänderte Anordnung des Baukörpers; eine Aufständerung wird aus klimatischer Sicht nicht als erforderlich bewertet (S. 10). Gleichwohl verbleiben Restrisiken für die bodennahe Durchströmung.

Aus Sicht der Regionalplanung sind insbesondere kumulative Effekte kritisch zu bewerten, darunter:

- zusätzliche Versiegelung und Überwärmung durch Stellplatzflächen,
- barrierewirksame Einfriedungen,
- sowie eine schrittweise Verengung der unbebauten Korridorquerschnitte.

Auch wenn die großräumige Kaltluftversorgung des Ilmtals nicht erheblich beeinträchtigt wird (Klimatische Stellungnahme S. 10–11), kann es lokal zu Überwärmung, erhöhter Strömungsrauhigkeit und Störungen der bodennahen Luftbewegung kommen.

Bewertung:
Bei Umsetzung einer konsequenten Durchlässigkeits- und Klimabauweise (vgl. Kap. 7) ist die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs als Luftleitbahn grundsätzlich gesichert. Ohne diese verbindlichen Maßnahmen besteht ein erhöhtes Risiko lokaler Verschlechterungen der bodennahen Durchlüftung.

Landschaftsprägender Freiraum:
Der Regionale Grünzug Nr. 08 prägt den offenen Talraum des Ilmtals maßgeblich. Die landschaftliche Wirkung ergibt sich aus der Weite des Talraums, der visuellen Durchlässigkeit sowie dem Fehlen harter baulicher Kanten.

Die Planänderung ist landschaftlich nur dann verträglich, wenn das Vorhaben dem Freiraum untergeordnet bleibt und keine visuell dominanten Randstrukturen entstehen. Insbesondere großflächige Einfriedungen, auffällige Beleuchtung oder eine Verengung des Talraums durch Nebenanlagen können die landschaftsprägende Funktion beeinträchtigen.

Bewertung:
Bei kantenverträglicher Gestaltung der Randbereiche und zurückhaltender Ausprägung von Baukörpern und Nebenanlagen bleibt die landschaftsprägende Funktion des Regionalen Grünzugs erhalten.

6.3 Biotopverbundachse / Schwerpunktgebiet des regionalen Biotopverbundes „Ilm“

Bewertungsfrage:

Wird die Durchgängigkeit des Biotopverbundes gewahrt, insbesondere entlang der Leitstrukturen Gewässer/Feuchtlebensräume (Flutkanal/Stillgewässer), Bahntrasse und östlicher Grünraum? Werden Kernlebensräume isoliert oder Abriegelungen erzeugt?

Einordnung:

Das Plangebiet liegt zwischen dem Flutkanal (Westen) und Bahn-/Gehölzstrukturen (Osten). Die Flächen innerhalb des Planumgriffs sind überwiegend artenarm strukturiert (intensives Grünland) (Umweltbericht S. 12) bzw. verbrachtes Grünland mit einem hohen Anteil an Goldruten (Fachbeitrag zur saP S. 5), während die Austauschfunktion vor allem über die linearen Randstrukturen vermittelt wird.

Positiv ist die Entlastung des östlichen Randes (Verlagerung von Stellplätzen, Mehrung Grünraum). Konfliktpotenziale bestehen weiterhin dort, wo Stellplätze/Erschließung direkt an Korridorstrukturen grenzen (Licht, Lärm, Prädationsdruck, Zerschneidung). Kritisch sind insbesondere ökologisch funktional abriegelnde Randstrukturen, die durch Einfriedungen, hohe Bordsteine oder eine dichte, bodennahe Versiegelung entstehen und die Durchlässigkeit der Korridore einschränken.

Bewertung:

Die Querbarkeit des Planungsraums ist bereits im Bestand durch die Bahnhofstraße westlich und nördlich des Plangebiets sowie durch die Bahnunterführung nördlich deutlich eingeschränkt. Diese bestehenden Verkehrs- und Infrastrukturelemente stellen bereits eine relevante Barriere für bodengebundene Tierarten dar.

Vor diesem Hintergrund kommt der Planung nicht die Aufgabe zu, eine uneingeschränkte Durchgängigkeit neu herzustellen, sondern vielmehr, eine zusätzliche funktionale Verschärfung der bestehenden Barrierewirkung zu vermeiden.

Sofern (a) die Randbereiche zum Flutkanal und zum östlichen Grünraum als funktionsfähige, störungsarme Puffer- und Saumbereiche gesichert werden und (b) innerhalb des Plangebiets keine weiteren barrierewirksamen Randstrukturen (z. B. durch Einfriedungen, hohe Bordsteine oder durchgehend versiegelte Randzonen) entstehen, ist keine zusätzliche Abriegelung wichtiger Kernlebensräume zu erwarten.

Die verbleibenden Korridore sind unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen jedoch nur dann als ausreichend zu bewerten, wenn ihre Qualität gezielt verbessert wird, insbesondere durch strukturreiche Saumzonen, durchlässige Flächen und eine Reduktion von Störwirkungen (vgl. Maßnahmen Kap. 7.3 – Biotopverbund).

7 Handlungsempfehlungen und Auflagenvorschläge für die Praxis

Die folgenden Empfehlungen sind so formuliert, dass sie in Festsetzungen/Hinweise des Bebauungsplans oder in die Ausführungsplanung (Freianlagenplanung, Beleuchtungskonzept, Einfriedungskonzept) überführt werden können. Sie adressieren gezielt die von der Regionalplanung kritisch gesehenen Punkte (Barrierewirkung, Versiegelung, Korridorverengung, Störungen) und stärken gleichzeitig die Funktionen von Vorbehaltsgebiet, Regionalem Grünzug und Biotopverbund.

7.1 Maßnahmen zur Berücksichtigung des Regionaler Grünzug / Klima

7.1.1 Vermeidung barrierewirksamer Einfriedungen im Korridorbereich

Einfriedungen innerhalb des Bereichs des Regionalen Grünzugs sind nur in durchlässiger Bauweise zulässig. Geschlossene Mauern, Sichtschutzzäune sowie sonstige undurchlässige Einfriedungen sind unzulässig. Zulässig sind ausschließlich licht- und luftdurchlässige Zaunkonstruktionen mit einer Mindestbodenfreiheit von 15 cm. Die maximale Höhe der Einfriedungen darf 1,50 m nicht überschreiten.

7.1.2 Versiegelungsminimierung und wasserdurchlässige Beläge

Stellplatz-, Erschließungs- und Nebenflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen, soweit keine wasserrechtlichen oder sicherheitsrelevanten Gründe entgegenstehen. Zulässig sind insbesondere Dränpflaster, Rasengittersteine oder vergleichbare Beläge mit nachgewiesener Versickerungsfähigkeit. Asphalt- oder Betonflächen sind nur in technisch zwingend erforderlichem Umfang zulässig.

7.1.3 Baumpflanzungen zur Verschattung ohne Riegelwirkung

Baumpflanzungen sind so anzuordnen, dass die bodennahe Durchströmung innerhalb der Luftleitbahn nicht beeinträchtigt wird. Geschlossene, quer zur Hauptströmungsrichtung verlaufende Baumreihen sind unzulässig. Baumpflanzungen sind bevorzugt in lockerer, aufgelockerter Anordnung (Gruppen, versetzte Reihen) auszuführen.

7.1.4 Sicherung eines unbebauten, hindernisarmen Korrdidorquerschnitts

Entlang des Flutkanals und der Bahntrasse ist ein unbebauter, hindernisarmer Korridorbereich freizuhalten. Innerhalb dieses Bereichs sind bauliche Anlagen, Nebenanlagen, Einbauten sowie Einfriedungen unzulässig. Dies gilt insbesondere für Müllstandorte, technische Nebenanlagen, Lagerflächen oder sonstige betriebsbedingte Einrichtungen.

7.2 Maßnahmen zur Berücksichtigung des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet / Landschaftsbild und Erholung

7.2.1 Kantenverträgliche Gestaltung der Randbereiche zum Ilmtal

Die Randbereiche des Plangebiets zum Ilmtal sind kantenverträglich auszubilden. Hierzu sind gestufte Übergänge aus heimischen Hecken-, Saum- und Einzelbaumstrukturen

herzustellen. Großflächige, geschlossene Einfriedungen sowie freistehende Werbeanlagen sind im Randbereich unzulässig. Zulässig sind ausschließlich landschaftsangepasste, transparente Elemente in untergeordneter Dimension.

7.2.2 Wegeverbindungen/Erholungsfunktion

Öffentliche oder halböffentliche Wegeverbindungen sind barrierearm auszubilden, sofern sie mit den Zielen des Biotopverbunds vereinbar sind. Wege sind landschaftsangepasst zu führen und dürfen keine sensiblen Biotop- oder Korridorbereiche beeinträchtigen. Beleuchtung, Versiegelung und Möblierung sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

7.2.3 Baustellenmanagement/Schutz sensibler Bereiche

Während der Bauphase sind Maßnahmen zum Schutz von Gehölzen, Gewässern und Gewässerrandbereichen umzusetzen. Eingriffe in Gehölzbestände sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Einträge von Sedimenten, Baustoffen oder Schadstoffen in den Flutkanal oder angrenzende Stillgewässer sind durch geeignete Schutzmaßnahmen zu verhindern.

7.3 Maßnahmen zur Berücksichtigung des Biotopverbunds

7.3.1 Anlage artenreicher Säume

Entlang des Flutkanals und zum östlichen Grünraum sind artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte (K132) herzustellen, dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln. Die Ausführung hat mit gebietsheimischem, autochthonem Saatgut (Herkunftsregion 16) zu erfolgen. Die Herkunft ist durch Zertifikat (z. B. RegioZert® oder gleichwertig) nachzuweisen. Durchführung einer ökologisch angepassten Mahd (max. 50% pro Jahr und abschnittsweise/rotierend). 1. Mahd ab Mitte Juni und 2. Mahd ab Anfang September. Abtrag des Mahdguts.

Keine Düngung, Pflanzenschutzmittel, Mulchen sowie Bodenauftrag/Abtrag sind unzulässig (Ausnahme: punktuelle Herstellung von Kleinstrukturen).

7.3.2 Anlage Hecken/Gebüsche

Zur Stärkung des Biotopverbunds sind Hecken/Gebüsche als Leitstrukturen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Je nach Standort sind auszubilden:

- B111 Gebüsche/Hecken trocken-warmer Standorte oder
- B112 mesophile Gebüsche/Hecken,

jeweils ausschließlich mit heimischen, standortgerechten und autochthonen Sträuchern (nachweisliches Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland). Pflanzverband: 2–3-reihig, versetzt; Pflanzabstand i. d. R. 1,0–1,5 m. Empfohlene Arten (z.B., standortabhängig): Schlehe, Weißdorn,

Hundsrose, Hasel, Liguster, Pfaffenhütchen, Kornelkirsche, Wildapfel/-birne, Mehlbeere (als Einzelbaum)

7.3.3 Trittsteinbiotope (Steinhaufen/Lesesteinhaufen)

Zur Schaffung von Trittsteinbiotopen sind Steinhaufen/Lesesteinhaufen (mindestens 3 Stück) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Steinhaufen sind sonnenexponiert (Süd- bis Südwestlage), strukturreich und störungsarm herzustellen und müssen an Saum /Heckenstrukturen angebunden sein.

- Grundfläche je Steinhaufen: mind. 8 m²
- Höhe: mind. 0,6–1,0 m
- Aufbau: grobe Steine (unten) + kleinere Steine (oben), Hohlräume belassen
- kleinflächige Sand-/Kieslinse (1–2 m²) am Südrand als Eiablage-/Thermoregulationsbereich

7.3.4 Durchlässigkeit/Querungshilfen für Kleintiere

Bordsteine, Einfassungen und Kanten sind in Korridorrandlage barrierearm auszubilden. Bordhöhen sind zu minimieren; an Engstellen sind Bordsteinabsenkungen bzw. Durchlässe herzustellen. Fallenwirkungen (Schächte, offene Abläufe) sind durch geeignete Abdeckungen/Einbauten auszuschließen.

- Bordsteinabsenkungen in Abständen (z. B. alle 25–50 m) oder an bekannten Engstellen
- Schachtabdeckungen: kleintiersicher (keine offenen Spalten/Schachtfallen)
- Leitelemente (niedrige Leitkanten) nur dort, wo sie Tiere gezielt zu Durchlässen führen – keine „Durchtrennung“.

7.3.5 Lichtkonzept zur Reduzierung von Außenbeleuchtung

Einsatz streulichtarmer und insektenfreundlicher Außenbeleuchtung, entsprechend Art. 11a BayNatSchG, Rechtskraft seit 01.08.2019. Reduzierung von künstlichem Licht im Außenraum, um insbesondere Irritationen während der Zugzeit von Vögeln zu vermeiden, lichtempfindliche Fledermäuse zu schützen sowie Insektenfallen zu verringern.

Zonierung des Plangebietes in:

- Zone A Korridorrandlagen (höchste Sensibilität):
  Umfasst Flutkanalrand, Gehölzränder/Säume, östlicher Grünraum/Stillgewässer, bahntrassennaher Rand. In Zone A ist Außenbeleuchtung grundsätzlich unzulässig.

- Zone B Stellplätze/Erschließung (mittlere Sensibilität):

Parkflächen und Wege innerhalb des Plangebiets. Außenbeleuchtung ist nur an Orten zulässig, an denen sie notwendig ist, nur in erforderlicher Intensität und nur in dem Zeitraum, in dem sie benötigt wird.
Es sind ausschließlich voll abgeschirmte Leuchten (0 % Upward Light / „full cut-off“) mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Leuchten sind so auszurichten, dass kein Licht in Zone A eingetragen wird (seitliche Abschirmung/Blenden). Die Oberflächentemperatur der Leuchten ist auf < 60 °C zu begrenzen. Zulässig sind ausschließlich Leuchtmittel mit 1.700 K bis max. 2.700 K (bernsteinfarben bis warmweiß), möglichst ohne UV-Anteil, Blauanteil im weißen Licht ≤ 10 %. Die Beleuchtung ist bedarfsorientiert zu steuern (Bewegungsmelder) und nachts zu reduzieren. Zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ist die Beleuchtung auf das sicherheitsrelevante Mindestmaß zu dimmen oder vollständig abzuschalten. Fassadenanstrahlungen sowie beleuchtete Werbeanlagen sind unzulässig (Ausnahme: notwendige Beschilderung mit abgeschirmtem, schwachem Licht). Lichtemissionen aus dem Gebäudeinneren sind zu minimieren (z. B. automatische Abschaltung, Abschirmung, keine dauerhaft hellen Schaufenster oder Treppenhäuser in der Nacht).

8 Zusammenfassende Gesamtbewertung

Regionaler Grünzug Nr. 08 – Ilmtal
Die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs als klimatischer Ausgleichsraum und Luftleitbahn, als Freiraum- und Biotopverbundachse sowie als landschaftsprägender Talraum bleibt bei Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen gewahrt. Durch den Verzicht auf undurchlässige Barrieren, die Minimierung der Versiegelung, die aufgelockerte Anordnung von Baumpflanzungen ohne Riegelwirkung sowie die Freihaltung eines hindernisarmen Korridorquerschnitts entlang von Flutkanal und Bahntrasse ist keine zusätzliche funktionale Verengung oder Beeinträchtigung der Luftaustauschfunktion zu erwarten.

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 13 – Ilmtal
Das Vorhaben ist mit den Zielen des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets vereinbar. Die landschaftsbildprägende Funktion des Ilmtals wird durch eine kantenverträgliche Gestaltung der Randbereiche, eine zurückhaltende Material- und Farbwahl, Eingrünungen sowie den Schutz sensibler Bereiche während der Bauphase gesichert. Der Freiraumcharakter und die Erholungsfunktion des Talraums bleiben erhalten.

Biotopverbund / Gewässer- und Feuchtlebensräume
Das Plangebiet weist keine eigenständige Kernlebensraumfunktion auf; seine Bedeutung liegt in der Sicherung und Verbesserung der Verbundfunktion zwischen Flutkanal, östlichem Grünraum und Bahntrasse. Durch die festgesetzten Maßnahmen – insbesondere artenreiche Säume (K132) mit autochthonem Saatgut (Region 16), Hecken und Gebüsche (B111/B112), Trittsteinbiotope

(Steinhaufen), Maßnahmen zur Kleintierdurchlässigkeit sowie ein zoniertes, verbindliches Lichtkonzept nach Art. 11a BayNatSchG – wird der Biotopverbund lokal funktional aufgewertet. Eine zusätzliche Abriegelung oder Isolierung wichtiger Kernlebensräume ist nicht zu erwarten.

Gesamtbewertung

Bei konsequenter Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen ist das Vorhaben mit den Zielen des Regionalen Grünzugs, des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets und des Biotopverbunds vereinbar. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten; vielmehr werden die bestehenden Freiraum- und Verbundfunktionen im Planungsraum qualitativ gestärkt.

9 Anlagen- und Quellenverzeichnis

- Burghardt & Partner, Ingenieure (BPI): Klimatische Stellungnahme – 14. Änderung FNP und Aufstellung BP Nr. 50 „Gesundheitszentrum Schönwiese“, Januar 2026.
- Gemeinde Rohrbach (2025): Planzeichnung 14. Änderung Flächennutzungsplan. Gesundheitszentrum Schönwiese.
- Gemeinde Rohrbach (o.A.): 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gesundheitszentrum Schönwiese“. Begründung.
- Gemeinde Rohrbach: Umweltbericht BP Nr. 50 „Gesundheitszentrum Schönwiese“ (Umweltbericht + Eingriffsregelung), Planstand 13.05.2025 (Vorentwurf).
- Eichenseher Ingenieure GmbH; Norbert Einödshofer Landschaftsarchitekt (2025): Konzept Planänderungen.
- Natur Perspektiven GmbH; Dominik Meier (2025): Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung Bebauungsplan Nr. 50 „Gesundheitszentrum Schönwiese“ Gemeinde Rohrbach, Stand 15.10.2025.
- ABSP Bayern, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm: Ziele und Maßnahmen – Themenkarten Gewässer/Feuchtlebensräume/Trockenlebensräume (Bearbeitungsstand 2003, LfU/Landkreis).